



# Verordnung des Rektorats Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Architektur

VO 94000 AVBA 086-11

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	NAME	DATUM
Erstellt / zuletzt aktualisiert	Viktorija Moser	06.02.2025
Geprüft	Stefan Vorbach	10.02.2025
Freigegeben	Stellungnahme des Senats	04.03.2025
	Rektoratsbeschluss	11.03.2025
Veröffentlicht	Mitteilungsblatt	19.03.2025
In Kraft getreten	Am Tag nach Kundmachung	20.03.2025

## 1. ZWECK

Zweck dieser Verordnung ist die Regelung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Architektur an der TU Graz gem § 71b UG.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Verordnung gilt für die gesamte TU Graz und auch für die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, Betrieben, Gesellschaften etc., an denen die TU Graz Eigentumsanteile hält.

## 3. VERTEILER

Alle Mitarbeiter\*innen der TU Graz.

## 4. MITGELTENDE UNTERLAGEN

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF
- Satzung der TU Graz idgF

## 5. LEGENDE ZUR PROZESSBESCHREIBUNG (GLOSSAR)

Prozessverantwortlich: Leitung der OE Lehr- und Studienentwicklung (94000). Die OE dokumentiert/aktualisiert die vorliegende Verordnung und stellt damit die erste Ansprechstelle dar.

Abkürzungen gem. „Abkürzungsverzeichnis und Glossar“ (AD 92000 ABKU 010 idg Version)

Bet	Betroffene
LOE	Leitung Organisationseinheit
MA	Mitarbeiter*in
MiBla	Mitteilungsblatt
OE	Organisationseinheit
PB	Prozessbeschreibung
PV	Prozessverantwortliche*r
QMS	Qualitätsmanagement-System
RM	Rektoratsmitglied
RR	Rektorat
RSek	Sekretariat des*der Rektors*Rektorin
TU4U	Intranet der TU Graz
UG	Universitätsgesetz
VO	Verordnung

## 6. VERORDNUNG DES REKTORATS AUFNAHMEVERFAHREN BACHELORSTUDIUM ARCHITEKTUR

Das Rektorat der Technischen Universität Graz hat nach Stellungnahme des Senats in Entsprechung des § 71b Universitätsgesetzes 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für Studienwerber\*innen des Bachelorstudiums Architektur beschlossen. Diese Verordnung ist für die Studienjahre 2025/26, 2026/27 sowie 2027/28 anzuwenden.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelung betrifft Studienwerber\*innen, die in den Studienjahren 2025/26, 2026/27 oder 2027/28 erstmals zum Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Architektur beantragen.
  2. Studierende, die bereits einmal zum Diplom- oder Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz zugelassen waren.
  3. Studierende, die an einer anderen Universität bereits zum Bachelorstudium Architektur zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bachelorstudium Architektur nachweisen können.

### § 2 Anzahl der Studienplätze

Gemäß § 71b Abs 1, 2 und 3 UG wird die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz mit 330 festgelegt. Zusätzlich sind 60 Plätze für Incoming-Studierende vorgesehen.

### § 3 Allgemeines

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) der Technischen Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2025 im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der elektronischen Registrierung im Online-System der Technischen Universität Graz (TUGRAZonline: <https://online.tugraz.at/>), dem Upload von Eigenleistungen (Stufe 1) sowie in weiterer Folge aus der Ablegung eines Aufnahmetests (Stufe 2).
- (5) Das Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Architektur (Stufe 1 und 2) wird nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerber\*innen das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung erhalten die Studienwerber\*innen eine Registrierungsbestätigung per E-Mail. Die Registrierungsbestätigung berechtigt zur Nachregistrierung an anderen Universitäten.

### § 4 Elektronische Registrierung / Nachregistrierung

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Online-System der Technischen Universität Graz (TUGRAZonline: <https://online.tugraz.at/>) notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme

am weiteren Aufnahmeverfahren. Entsprechend § 27 Abs. 1 iVm 4 UHSBV ist im Zuge der Anmeldung (<https://www.statistik.at/uhstat/uhstat1/#/questionnaire>) verpflichtend auszufüllen.

- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) bekannt gegeben. Die Registrierungsfrist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\*innen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin registrierten Studienwerber\*innen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren entfällt. In diesem Fall setzt das Rektorat eine Frist zur Nachregistrierung fest. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.
- (5) Zur Nachregistrierung sind jene Studienwerber\*innen berechtigt, die für dasselbe Studium an einer anderen Universität die vollständige Registrierung des Aufnahmeverfahrens abgeschlossen haben. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Diese ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Technischen Universität Graz von den Studienwerber\*innen entsprechend hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der zeitlichen Abfolge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

#### **§ 5 Erste Stufe des Aufnahmeverfahrens – Upload von Eigenleistungen**

- (1) Die erste Stufe besteht im Upload bestimmter geforderter Eigenleistungen (bspw. eines Motivationsschreibens, eines Lebenslaufs, eines Essays zu einem bestimmten Thema, eines Portfolios) und/oder in der Durchführung eines Self-Assessment. Details zu den geforderten Eigenleistungen werden auf der Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) bekannt gegeben. Die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmetest.
- (2) Wird die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens nicht vollständig/abschließend und fristgerecht durchgeführt, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Frist zur Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens wird rechtzeitig auf der Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) bekannt gegeben. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Nach der vollständigen Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens erhalten die Studienwerber\*innen eine Bestätigung über die erfolgte Absolvierung per E-Mail.
- (5) Bleibt die Anzahl der Studienwerber\*innen nach Ende der Frist für die Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind alle Studienwerber\*innen, die die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens absolviert haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (= Aufnahmetest) entfällt.

#### **§ 6 Aufnahmetest**

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig auf der Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) bekannt gegeben.. Die Studienwerber\*innen erhalten per E-Mail Informationen zum Termin und Ablauf des Aufnahmetests.

- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer Präsenzprüfung an der Technischen Universität Graz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor dem Aufnahmetest auf der Website [www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur](http://www.tugraz.at/go/aufnahmeverfahren-bachelor-architektur) kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Für die einzelnen Teilbereiche des Aufnahmetests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktezahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten Studienwerber\*innen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des jeweiligen Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (5) Studienwerber\*innen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Aufnahmetests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder unerlaubterweise Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (6) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber\*innen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Technische Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der Aufnahmetest ist so konstruiert, dass Absolvent\*innen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden. Matura- und/oder Schulnoten werden für den Aufnahmetest nicht herangezogen.
- (8) Die Studienwerber\*innen werden per E-Mail über das Ergebnis des Aufnahmetests informiert.
- (9) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

#### **§ 7 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Falls eine Durchführung des Aufnahmetests in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird der Aufnahmetest abweichend von § 6 Abs. 2 in Form eines Take-Home-Tests abgehalten. Die Entscheidung, ob der Aufnahmetest als Präsenz- oder als Take-Home-Test durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch das für die Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Technischen Universität Graz und ist den Studienwerber\*innen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf den Take-Home-Aufnahmetest ist § 6 mit Ausnahme von Abs. 2, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Studienwerber\*innen haben eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis) und die Ausarbeitung des Take-Home-Aufnahmetests über das Bewerbungstool hochzuladen. Die Testaufgaben werden den Studienwerber\*innen spätestens 48 Stunden vor Ende der Upload-Frist zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Take-Home-Aufnahmetest ist von den Studienwerber\*innen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln beim Take-Home-Aufnahmetest ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studienwerber\*innen sicherzustellen, haben die Studienwerber\*innen vor Beginn des Take-Home-Aufnahmetests eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie den Aufnahmetest selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der\*die Studienwerber\*in vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2024/25 nicht möglich.
- (4) Treten beim Hochladen des Identitätsnachweises oder der Ausarbeitung des Take-Home-Aufnahmetests bei einem\*r Studienwerber\*in technische Probleme auf, hat sie\*er sich umgehend, sohin spätestens am Tag, an dem die Upload-Frist endet, telefonisch oder per E-Mail an das Studienservice der Technischen Universität Graz zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und der Upload nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der\*dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von

sieben Werktagen anzubieten, an dem die Ausarbeitung des Take-Home-Aufnahmetests und der Identitätsnachweis im Studienservice der TU Graz eingereicht werden können.

#### **§ 8 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle**

- (1) Die Studienwerber\*innen werden nach der Gesamtpunktezahl des Aufnahmetests gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Ein Nachrücksystem und/oder ein Auffüllen von nach dem Aufnahmetest nicht in Anspruch genommenen Studienplätzen finden nicht statt.
- (4) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Technischen Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der den Aufnahmetest durchführenden Organisationseinheit, einem\*r Vertreter\*in der Hochschüler\*innenschaft an der TU Graz sowie einem Mitglied bzw. einem\*r Vertreter\*in des Rektorats.

#### **§ 9 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Architektur an der Technischen Universität Graz setzt im Falle der Durchführung eines Aufnahmetests voraus, dass die Studienwerber\*innen einen Studienplatz aufgrund der jeweiligen Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) Studienwerber\*innen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium an der Technischen Universität Graz durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis 31.03.2028.
- (2) Die Verordnung des Rektorats Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Architektur, Mitteilungsblatt vom 20.03.2024, 812 Stück, 87 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Rektor:

Bischof

## 7. ÄNDERUNGSSTATUS

**06.02.2025**

Ausdehnung des zeitlichen Geltungsbereiches auf drei Jahre